

TOP 5.2 Bericht über die Stiftung zur Altersversorgung
Landessynode Februar 2024

Verehrtes Präsidium, liebe Synodale,

im Rahmen der Haushaltsberatungen erhalten Sie regelmäßig einen Bericht über die Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchebeamtinnen und Kirchenbeamten in der Nordkirche. Nach dem letzten Bericht im November 2021 heute also ein Update, in dem ich zunächst kurz über die Entstehung, die Struktur und den Zweck der Stiftung berichte, bevor ich Sie anschließend ausführlicher über den Stand des Stiftungsvermögens und die Entwicklungen der vergangenen Jahre informiere.

Entstehung

Die Stiftung zur Altersversorgung wurde vor inzwischen über 40 Jahren in der ehemaligen Nordelbischen Kirche gegründet.

Die angesammelten Mittel der Altersversorgung der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin, der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein wurden als Sondervermögen der Nordelbischen Kirche in die Stiftung Altersversorgung überführt.

Mit der Nordkirchengründung 2012 wurden dann die Altersversorgungssysteme der Pommerschen und der Mecklenburgischen Kirche in die Stiftung Altersversorgung der Nordkirche integriert.

Die Stiftung wird von einem Stiftungsvorstand und dessen Anlageausschuss verwaltet.

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied Frank Diegel geführt, unterstützt durch eine Geschäftsstelle, die mit Torsten Pries besetzt und beim Landeskirchenamt in Kiel angesiedelt ist. Herr Diegel und Herr Pries sind heute ebenfalls anwesend und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Die Aufsicht über die Stiftung führt ein Ausschuss, den die Kirchenleitung beruft. Sie besteht aus einem Mitglieder der Kirchenleitung, einem von der Kirchenleitung benannten Mitglied, einem Mitglied des Finanzausschusses sowie einem Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes.

Stiftungszweck

Der Stiftungszweck ist im Altersversorgungsstiftungsgesetz beschrieben. Die Stiftung hat die Aufgabe, die in der Nordkirche aufzubringenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfen **ganz oder teilweise** abzudecken. Die Stiftung trägt damit maßgeblich dazu bei, die Erfüllung der Versorgungsansprüche sicherzustellen, die den Pastorinnen und Pastoren, den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie deren Hinterbliebenen zustehen.

Was bedeutet nun "**ganz oder teilweise**"?

Das Stiftungsgesetz unterscheidet zwischen dem Stiftungskapital I und dem Versorgungssicherungsfonds, manchmal auch kurz „Stiftungskapital II“ genannt.

Dem **Stiftungskapital I** werden Pastorinnen und Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zugeordnet, die **vor** dem 01.01.2006 erstmals in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wurden. Für diesen Personenkreis hat die Stiftung die Abdeckung von mindestens 60% der zu

Dem **Versorgungssicherungsfonds** bzw. Stiftungskapital II werden Pastorinnen und Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zugeordnet, die **ab** dem 01.01.2006 erstmals in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wurden. Für diesen Personenkreis hat die Stiftung 100% der zukünftigen Versorgungsleistungen abzudecken.

Das Stiftungsvermögen beträgt aktuell rd. 1,4 Milliarden Euro. Es setzt sich aus Anteilen an einem Masterfonds, aus Rentenrückdeckungsversicherungen sowie aus anderen Kapitalanlagen zusammen.

Da der Stiftungszweck differenziert festgelegt ist, wird auch das Stiftungsvermögen differenziert ausgewiesen.

Neben den Kapitalanlagen sind die Rentenrückdeckungsversicherungen mit rund 568 Mio. € bzw. 40 % eine weitere Säulen der Versorgungsabsicherung durch die Stiftung.

Unsere Kapitalanlagen werden durch verschiedene Assetmanager verwaltet, denen jeweils spezielle Anlageaufträge erteilt wurden. Die Kapitalanlage der Stiftung erfolgt nach Anlagegrundsätzen, die vom Vorstand beschlossen und von der Stiftungsaufsicht genehmigt wurden. Sie orientieren sich eng an den Geldanlagevorschriften der Nordkirche und sind trotz einer eher defensiven und langfristigen Anlagestrategie den normalen Marktschwankungen und Risiken unterworfen.

Hier sehen sie die Entwicklung des Masterfonds der Stiftung seit Jahresbeginn 2020 bis zum heutigen Tag, in der Mitte rot die Nulllinie. Nach der Corona-Pandemie erholten sich die Märkte sehr gut, mit Beginn des Ukraine-Krieges jedoch waren steigenden Rohstoff- und Energiepreisen zu verzeichnen, die Notenbanken begannen mit Leitzinsanhebungen, um den rasant steigenden Inflationsraten entgegenzusteuern.

Der Tiefstand im Dezember 2022 hatte für die Stiftung Auswirkungen auf das Jahresergebnis, es waren Abschreibungen in Höhe von 7,6 Mio. € auf die Kapitalanlagen vorzunehmen. Die Politik der Notenbanken führte inzwischen zu sinkenden Inflationsraten und einer Normalisierung und Beruhigung der Märkte. In der Erholungsphase des Jahres 2023 konnten wir im Masterfonds eine Wertentwicklung von 9,88 % verzeichnen, stille Reserven sind in Höhe von 36,8 Mio. € vorhanden. Neue Brennpunkte und weltweite geopolitische Ereignisse werden jedoch auch in Zukunft für unruhige Kapitalmärkte sorgen, das Vorhalten von stillen Reserven ist daher zwingend notwendig.

Aufgrund dieser Entwicklungen und auf Anregung der Stiftungsaufsicht haben wir im November des letzten Jahres die Kapitalanlagen in unserem Masterfonds einem Stresstest unterzogen, wie ihn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin für Pensionskassen vorschreibt. Anzunehmen sind in diesem Stresstest Kursrückgänge bei Aktien zwischen 19 % und 30 % sowie Kursrückgänge bei festverzinslichen Wertpapieren zwischen 5 und 10 %. Den Stresstest haben wir mit der Note sehr gut bestanden.

In einem - wenn auch eher informellen - Vergleich mit 54 deutschen Stiftungsfonds erreichte die Stiftung Altersversorgung in den Jahren 2019 bis 2021 jeweils einen Platz in den TOP 10, im Jahr 2022 konnte [sie](#) immerhin einen guten Platz im Mittelfeld erreichen. Diese Ergebnisse wurde erzielt, ohne dass wir das Risiko in den Kapitalanlagen signifikant erhöht haben.

Ein wichtiger Aspekt unserer Geldanlage ist die Nachhaltigkeit.

Aus dem ursprünglichen magischen Dreieck der Geldanlage ist schon seit längerer Zeit ein magisches Viereck geworden.

Für ethisch-nachhaltige Geldanlagen in der evangelischen Kirche beinhaltet der Leitfaden der EKD umfangreiche Informationen, Begriffsdefinitionen und Hilfestellungen. In Anlehnung an den Leitfaden sind für unsere Kapitalanlage Ausschlusskriterien für Staaten und Unternehmen festgelegt, in die wir nicht investieren.

Zukünftig soll auch stärker beachtet werden, ob eine Investition im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Nordkirche steht und wie Investitionen einen Beitrag zu den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen leisten können.

Ein weiterer Baustein beim Thema Nachhaltigkeit ist das Berichtswesen. Die Kapitalanlagen der Stiftung werden in regelmäßigen Abständen durch die Nachhaltigkeitsratingagentur ISS-ESG bewertet. Außerdem ist für unseren Masterfonds ein Nachhaltigkeitsreporting vorgeschrieben, das wir zukünftig unserem Jahresabschluss beifügen.

Soweit zur Struktur und Arbeitsweise der Stiftung.

Ich komme nun zum Stand des Stiftungsvermögens verbunden mit der Frage, ob die Stiftung ihren eingangs dargestellten Stiftungszweck erreicht hat.

Um das zu prüfen, ist im Stiftungsgesetz festgelegt, dass mindestens alle drei Jahre ein versicherungsmathematisches Gutachten zu erstellen ist. Ein solches Gutachten wurde zuletzt mit dem Stichtag 31.12.2022 erstellt und gibt Auskunft zu drei wesentlichen Fragekreisen:

1. Liegt der Deckungsgrad des Stiftungskapital I über den im Gesetz geforderten 60 %, so dass Ausschüttungen erfolgen können?
2. Wie ist die Höhe der Versorgungsbeiträge anzusetzen, damit zukünftig im Versorgungsfonds eine 100%ige Deckung erreicht wird.
3. Beträgt der Deckungsgrad des Versorgungsfonds wie gefordert 100%

Ich gehe zunächst auf Aussagen des Prognosegutachten zum **Stiftungskapital I** ein.

Grundlage für ein solches Gutachten sind die Stichtagsdaten aller öffentlich-rechtlich Beschäftigten, die vor dem 01.01.2006 in den Dienst der Nordkirche und seiner Vorgängerkirchen eingetreten sind.

Dabei wurden u.a. folgende Prämissen berücksichtigt

- Die Besoldungs- und Versorgungsentwicklung
- Die demographischen Veränderungen

- Die Lebenserwartung
- Die Entwicklungen bei den Beihilfekosten
- Und der zu unterstellende Rechnungszins.

Der Rechnungszins orientiert sich an den Erwartungen für die kommenden Jahre und es wurde in Absprache mit unseren Assetmanagern eine Rendite von 3,0 % unterstellt.

Nach vorheriger Beratung in den Stiftungsgremien wurde das Gutachten mit diesen Prämissen von der Kirchenleitung in Auftrag gegeben.

Das Gutachten beinhaltet sehr viele und lange Zahlenreihen, ich beschränke mich in meinen Ausführungen daher auf die wesentlichen Ergebnisse.

Das Gutachten weist zum Stichtag 31.12.2022 eine Deckungsquote von 57,2% aus.

Für das Haushaltsjahr 2023 wurde bereits nach dem letzten Gutachten vom 31.12.2020 eine Ausschüttung von 20 Mio. € vorgesehen und auch vorgenommen. Für die Folgejahre 2024 bis 2028 sehen sie in der rot markierte Spalte die möglichen Entnahmen bei gleichbleibender Deckungsquote von 60%. Für die Jahre 2026 folgende stehen diese Berechnungen jedoch unter dem Vorbehalt eines neuen Gutachtens, das zum 31.12.2024 vorgesehen ist.

Nach diesem Ergebnis haben Stiftungsvorstand, Stiftungsaufsicht und Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenleitung für die Folgejahre Entnahmen vorgeschlagen, wie sie sie hier rot umrandet sehen. Ziel ist eine möglichst konstante und kontinuierliche Ausschüttungshöhe mit gleichzeitiger Schaffung von Reserven. Die Kirchenleitung hat die Vorschläge übernommen, so dass diese Entnahmeplanung in die mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche eingeflossen ist. Allerdings steht sie unter dem Vorbehalt weiterer Gutachten.

An der Entwicklung der Deckungsquote können Sie sehen, dass Entnahmen nicht in voller Höhe vorgesehen sind, sondern Reserven eingeplant sind.

Wichtig ist mir noch der Hinweis, dass die Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen nicht etwa direkt den Anstellungsträgern zukommen, sondern in den Mandanten Versorgung im landeskirchlichen Haushalt fließen. Der Mandant Versorgung benötigt dann in Folge von Ausschüttungen aus dem Stiftungskapital weniger Kirchensteuerzuweisungen, damit können dann u.a. die Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchenkreise höher ausfallen.

Soviel erstmal zum Stiftungskapital I, der linken Säule,

Ich komme nun zur rechten Säule, dem Versorgungssicherungsfonds.

Für die Sicherstellung der vollen Ausfinanzierung der späteren Versorgungsleistungen erhebt die Stiftung Altersversorgung Versorgungsbeiträge von den Stellenträgern. Für die Pastorinnen und Pastoren geschieht dies über das Personalkostenbudget, für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten direkt über die Stellenträger.

Das Gutachten sieht je nach Rechnungszins einen Versorgungsbeitrag zwischen 56 und 66 % vor. Die Kirchenleitung hat den Beitragssatz für die kommenden 3 Jahre auf einen Mittelwert von 60 % festgelegt.

Der bisherige Beitrag lag bei 50 %, aber aufgrund verschiedener Faktoren wie der Besoldungs- und Versorgungsanpassung, höhere Beihilfeaufwendungen und einer längeren Lebenserwartung war eine Erhöhung unumgänglich.

Für die Anstellungsträger führt die Erhöhung der Versorgungsbeiträge verbunden mit dem ständig wachsenden Personenbestand im Bereich des Versorgungssicherungsfonds (jährlich rund 40 neue Pastorinnen und Pastoren) zu einer stetig steigenden finanziellen Belastung, die sich im Personalkostenbudget niederschlägt.

Wir haben also zwei Bewegungen, die wir zusammensehen müssen:

Zum einen: steigende Personalkosten durch das Personalkostenbudget, die die Stellenträger finanziell belasten - zum anderen: voraussichtlich höhere Ausschüttungen aus dem Stiftungskapital I, die die Stellenträger entlasten.

In dieser Tabelle sehen sie die Steigerung der Versorgungsbeiträge im Personalkostenbudget. Wenn ich die Ausschüttung aus dem Stiftungskapital I mal dagegen stelle, dann ist erkennbar, dass es ab 2026 ein positives Saldo gibt. Die Ausschüttungen aus dem Stiftungskapital I sind also höher als die Versorgungsbeiträge.

Um die stetige Erhöhung der Versorgungsbeiträge zu reduzieren, könnte man einen Teil der Ausschüttungen aus dem Stiftungskapital I dem Versorgungssicherungsfonds direkt zuführen.

Eine solche Querfinanzierung innerhalb der Stiftung zwischen den beiden Versorgungsstöcken ist derzeit gesetzlich nicht möglich, sie sollte aber aus unserer Sicht in den Blick genommen und ermöglicht werden.

In Hinblick auf die Höhe der Deckungsquote im Stiftungskapital II ergab das Gutachten eine Deckungsquote von 98,8 %. Unter Einbeziehung eines zukünftigen Versorgungsbeitrages von 60 % nähert sich die Deckungsquote weiter

Ich komme zum Fazit:

Wir können unseren Vor-vor-vor-Gängern, den Verantwortlichen und Synodalen in den ehemaligen Kirchen, die zur Nordkirche verschmolzen sind, dankbar sein, dass sie rechtzeitig für eine stabile Altersversorgung gesorgt haben, indem die Stiftung Altersversorgung gegründet wurde und dass diese Stiftung bei allen Fusion bis hin zur Norkirche erhalten geblieben ist. Nicht nur wir, sondern auch die zukünftigen Generationen werden davon profitieren, dass eine Kapitaldeckung ganz oder teilweise - wie es im Stiftungsgesetz heißt - vorhanden ist. Das schafft Vertrauen in die Institution Kirche und ist generationengerecht.

Wir können zudem feststellen, dass sich dieses System auch in wirtschaftlich kritischen Phasen bewährt hat. Das Anlagevermögen ist divers aufgestellt mit einer ausgewogenen Bilanz zwischen Risikobereitschaft und Sicherheit und konnte kontinuierlich durch eine solide Rendite weiter aufgebaut werden.

Unser Fokus auf Nachhaltigkeit mit umfangreichen Ausschlusskriterien entspricht dem ethischen Anspruch unserer Kirche.

Für den fachlichen kompetenten Umgang mit diesem Vermögen danke ich der Stiftungsaufsicht und dem Stiftungsvorstand, vor allem Herrn Frank Diegel, unserem geschäftsführenden Vorstandsmitglied sowie Herrn Torsten Pries, der seit vielen Jahren mit großer Umsicht und vorausschauend die Geschäfte leitet.

Bei allem, was vorhanden ist, bleibt die Herausforderung, die vollständige Absicherung der Altersversorgung – auch für die Neuzugänge - zu erreichen. Die Grundlagen dafür sind mit dem Stiftungsgesetz und dem Stiftungsvermögen gelegt.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jürgen Jessen-Thiesen

Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung Altersversorgung